

Anmerkungen zum Schema
**"Umgang mit aktuell nicht mehr vorhandenen FFH-Mähwiesen
innerhalb von FFH-Gebieten"**

- 1 Die FFH-Mähwiesen wurden innerhalb der FFH-Gebiete in den Jahren 2003 und 2004 vollständig erfasst und bewertet. Die Kulisse liegt den unteren und höheren Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden vor und ist in den geografischen Informationssystemen der Naturschutzverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung (GISELA, FIONA) dargestellt. Im Rahmen von anlassbezogenen Vergleichskartierungen, Natura 2000 - Managementplanerstellungen und der Aktualisierung der Biotopkartierung werden die FFH-Mähwiesen erneut kartiert. Die Ergebnisse der Kartierungen fließen turnusmäßig einmal jährlich in die geografischen Informationssysteme ein. Durch Vergleich der Kartierungen wird erkennbar, welche FFH-Mähwiesen der Qualitätsstufen A, B oder C aktuell nicht mehr vorhanden sind. Darüber hinaus können mögliche FFH-Mähwiesenverluste auch von Dritten (Bürgern, Naturschutzverbänden, etc.) zur Anzeige gebracht oder im Rahmen von Verwaltungskontrollen festgestellt werden. Alle Verluste werden in der Mähwiesen-Fachanwendung und in GISELA / FIONA als Verlustshape geführt.
- 2 Eine nicht mehr nachweisbare FFH-Mähwiese verliert ihren Status als FFH-Mähwiese und wird aus der FFH-Mähwiesenkulisse herausgenommen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen oder eine Anordnung erlassen wird oder nicht und ob der Verlust einer FFH-Mähwiese dem Bewirtschafter angelastet werden kann oder nicht. Zudem ist eine Förderung nach FAKT B 5 nicht (mehr) möglich.
- 3 Die Frage, ob der Verlust einer FFH-Mähwiese dem Bewirtschafter nach Naturschutzrecht angelastet werden kann oder nicht, ist im Einzelfall von der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen. Die Frage ist in der Regel zu bejahen, wenn der Verlust einer FFH-Mähwiese vom Bewirtschafter verursacht wurde. Als Nachweis der Verursachung reicht eine hinreichend gesicherte Erkenntnisgrundlage der Behörde. Da die FFH-Mähwiesen durch die Tätigkeit des Menschen (d.h. durch die Bewirtschaftung der Flächen) entstanden sind und die Mähwieseneigenschaften weit überwiegend durch die Art und Weise der Nutzung bestimmt werden, ist der Verlust einer FFH-Mähwiese in der Regel auf eine nicht angepasste Bewirtschaftung zurückzuführen, soweit der Verlust nicht durch eine planerische Umnutzung der Flächen bedingt ist. Damit ist in der Regel von einer Verursachung durch den Bewirtschafter auszugehen, es sei denn, es sind Hinweise auf höhere Gewalt oder außerordentliche Ursachen (z.B. Kalamitäten wie Engerlingsbefall) bekannt (vgl. hierzu unten Ziffer 4). Ein „Verschulden“ (Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit) des Bewirtschafters ist für den Nachweis der Verursachung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass temporäre Witterungseinflüsse - wie z.B. ein trockenes oder nasses Frühjahr - zwar zu einer Verschiebung der Dominanzen einzelner charakteristischer Pflanzenarten der FFH-Mähwiesen führen können. Da jedoch bei der Beurteilung, ob eine FFH-Mähwiese vorliegt oder nicht, die gesamte Pflanzengesellschaft betrachtet wird, führen temporäre Witterungsereignisse in der Regel nicht zu einem vollständigen Verlust der FFH-Mähwieseneigenschaft.

- 4 Der Fall eines Pächterwechsels ist im Schaubild nicht dargestellt. In einem solchen Fall kann es sein, dass zwar dem ehemaligen Pächter, aber nicht dem aktuellen Bewirtschafter ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG anzulasten ist, Nach ordnungsrechtlichen Grundsätzen stellt das Beibehalten eines rechtswidrigen Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Schutz der Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) dar (§§ 3 Abs. 2, 33 Abs. 1 BNatSchG). Zur Beseitigung dieser Gefahr kann sich die Behörde bei einem nachträglich erfolgten Pächterwechsel zwar nicht mehr an die Person halten, die die rechtswidrige Handlung ausgeführt hat (Handlungsstörer = der ehemalige Bewirtschafter) jedoch an die Person, die für den rechtswidrigen Zustand verantwortlich ist (Zustandsstörer). Zustandsstörer ist, wer das Eigentum (= Grundstückseigentümer) oder die tatsächliche Gewalt (= aktueller Bewirtschafter) über die gefahrverursachende oder störende Sache ausübt. Auf ein Verschulden des Eigentümers oder des aktuellen Bewirtschafters kommt es hierbei nicht an. Ein Bußgeldverfahren und weitere Sanktionen gegen den ehemaligen Bewirtschafter sind gegebenenfalls unabhängig davon durchzuführen, ob der aktuelle Bewirtschafter das Angebot zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages annimmt oder nicht. Gegebenenfalls hiermit verbundene wirtschaftliche Nachteile bzw. Schadensersatzansprüche des aktuellen Bewirtschafters richten sich nach privatrechtlichen Bestimmungen.
- 5 In Einzelfällen kann der Verlust der FFH-Mähwiese auch durch nicht bewirtschaftungsbedingte Ereignisse verursacht werden, für die der Bewirtschafter (vorbehaltlich der in Ziffer 4 dargestellten Fallkonstellation) nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben nicht verantwortlich gemacht werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die FFH-Mähwiese bei Hochwasserereignissen überflutet und Nährstoffe eingetragen werden, die zu einer unerwünschten Eutrophierung führen. Auch Kalamitäten (z.B. massiver Engerlingsbefall) gehören hierzu. Es kann auch vorkommen, dass FFH-Mähwiesen durch Wildtiere - insbesondere Wildschweine - zerstört werden. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Jagdausübungsberechtigte im Rahmen des Jagdrechts zur Wiederherstellung der FFH-Mähwiese herangezogen werden kann.
- 6 Der bewirtschaftungsbedingte Verlust einer FFH-Mähwiese innerhalb der FFH-Gebiete ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde hat daher nach § 3 Abs. 2 BNatSchG nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Wiederherstellung der FFH-Mähwiese erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierbei kommt eine Wiederherstellungsanordnung in Betracht. Stattdessen sollte jedoch vorrangig ein freiwilliger öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, in dem die konkreten Maßnahmen zur Wiederherstellung der FFH-Mähwiese zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Bewirtschafter in Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde vereinbart werden und bei dem im Gegenzug die untere Naturschutzbehörde auf naturschutzrechtliche Anordnungen und Sanktionen nach Fachrecht verzichtet. Die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Maßnahmen müssen vom Bewirtschafter umgesetzt werden und geeignet sein, den Mähwiesenstatus innerhalb von sechs Jahren wieder zu erreichen.
- 7 Der Bewirtschafter ist nicht verpflichtet, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde abzuschließen. Allerdings verzichtet die untere Naturschutzbehörde in diesem Falle auch nicht auf naturschutzrechtliche Anordnungen (vgl. Ziffer 9).

Da der Verlust der FFH-Mähwiese in dieser Fallkategorie dem Bewirtschafter auch anzu-lasten ist, sind zudem Sanktionen gegenüber dem Bewirtschafter durchzusetzen.

- 8 Hat in Ausnahmefällen der Bewirtschafter den Verlust der FFH-Mähwiese nicht verur-sacht, ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nicht angezeigt (siehe Ziffer 20).
- 9 Bei Abschluss eines freiwilligen öffentlich-rechtlichen Vertrages verzichtet die untere Na-turschutzbehörde auf die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG. Hiervon unberührt bleibt eine mögliche Strafbarkeit nach § 329 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6 StGB. Die untere Naturschutzbehörde verzichtet außerdem nicht auf die Ahndung darüberhinausgehender Ordnungswidrigkeiten (z.B. wenn der Bewirtschafter gleichzeitig ein Biotop auf der FFH-Mähwiese zerstört hat).

Zudem kann der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht verhindern, dass gegebenenfalls eine Sanktionierung aufgrund eines Verstoßes gegen die Cross Compli-ance-Vorschriften in Betracht kommt, weil die FFH-Mähwiese erheblich beeinträchtigt wurde.

Die untere Landwirtschaftsbehörde muss außerdem ggf. bereits ausgezahlte Fördermit-tel nach FAKT B 5 zurückfordern. Zudem kann eine Sanktion nach InVeKoS in Frage kommen.

Hinweise:

Eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder von strafbaren Handlungen kommt in Be-tracht, wenn der Bewirtschafter vorsätzlich oder fahrlässig die Verschlechterung oder Zerstörung einer FFH-Mähwiese herbeigeführt hat.

Eine Anlastung im Rahmen von Cross Compliance (bei erheblicher Beeinträchtigung bis hin zur Zerstörung) und bei Rückforderungsverfahren von FAKT B 5-Fördermitteln (bei Zerstörung) ist dann anzunehmen, wenn der Bewirtschafter die erhebliche Beeinträchti-gung bzw. Zerstörung der FFH-Mähwiese vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat und er Kenntnis von den auf seiner Betriebsfläche vorhandenen FFH-Mähwiesen infolge ei-ner behördlichen Mitteilung über die einzuhaltenden Grundanforderungen an die Be-triebsführung im Bereich der FFH-Richtlinie (z.B. Informationsbroschüre zu Cross Com-pliance) hatte bzw. hätte haben müssen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass konkrete Flurstücke mit FFH-Mähwiesen seit 2007 im Flurstücksinfo zum Gemeinsamen Antrag eingetragen sind und FAKT-Antragsteller per Unterschrift zusätz-lich bestätigen, dass ihnen bekannt ist, dass von ihnen bewirtschaftete FFH-Mähwiesen nicht erheblich beeinträchtigt (und damit auch nicht zerstört) werden dürfen.

Eine Anlastung nach InVeKoS ist gegeben, wenn der Bewirtschafter sachlich unrichtige Angaben gemacht hat oder ihm nachgewiesen werden kann, dass er die Verschlech-te-rung oder Zerstörung der FFH-Mähwiese vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.

- 10 Wenn kein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Bewirtschafter abgeschlossen und die Verschlechterung einer FFH-Mähwiese dem Bewirtschafter angelastet werden kann (vgl. Ziffer 3), ist ein Bußgeldverfahren nach § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG einzuleiten, soweit der Straftatbestand nach § 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB nicht in Frage kommt und daher eine Mitteilungspflicht an die Staatsanwaltschaft nicht besteht. Zudem kommt eine Sanktio-nierung nach Cross Compliance in Betracht. Hierbei greift der Sanktionsmechanismus

vollumfänglich (Kürzungen und Ausschlüsse von Cross Compliance - relevanten Direktzahlungen, Fördermitteln, Prämien oder Zulagen und deren Rückforderungen). Außerdem sind ggf. bereits ausgezahlte Fördermittel nach FAKT B 5 zurückzufordern. Darüber hinaus kann eine Sanktion nach InVeKoS in Frage kommen.

- 11 Wenn der Verlust einer FFH-Mähwiese dem Bewirtschafter nicht angelastet werden kann, sind Sanktionen nach Fachrecht (Einleitung von Bußgeldverfahren), nach dem Strafgesetzbuch, nach Cross Compliance oder InVeKoS sowie ggf. Rückforderungen von ausgezahlten Fördermitteln nach FAKT B 5 nicht angezeigt.
- 12 Bei Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags verzichtet die untere Naturschutzbehörde vorläufig auf eine naturschutzrechtliche Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der FFH-Mähwiese nach § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 BNatSchG und/oder ggf. nach § 17 Abs. 8 BNatSchG sowie ggf. auf die Anordnung von erforderlichen Schadensbegrenzungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 USchG i.V.m. § 19 BNatSchG.
- 13 Kommt kein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur möglichen Wiederherstellung einer erheblich beeinträchtigten FFH-Mähwiese zustande, hat die untere Naturschutzbehörde eine naturschutzrechtliche (Wiederherstellungs-) Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 BNatSchG und/oder ggf. nach § 17 Abs. 8 BNatSchG sowie ggf. nach § 7 Abs. 2 USchG i.V.m. § 19 BNatSchG gegenüber dem Bewirtschafter zu erlassen, wenn diesem der Verlust der FFH-Mähwiese anzulasten ist (siehe Ziffer 3). Falls dies nicht durchsetzbar ist (z.B. im Falle eines Bewirtschafterwechsels) kommt ggf. auch eine Anordnung gegenüber dem Eigentümer der FFH-Mähwiesenfläche als Zustandsstörer in Betracht (siehe Ziffer 4). Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.
- 14 Wenn der Verlust einer FFH-Mähwiese nicht dem Bewirtschafter anzulasten ist, sind allein auf Naturschutzrecht gestützte Anordnungen zur Wiederherstellung rechtlich nicht durchsetzbar (vgl. aber Ziffer 4).
- 15 Die Wirksamkeit der im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegten Maßnahmen ist über ein naturschutzfachliches Monitoring zu überprüfen. Das Monitoring kann sowohl von der unteren, als auch von der höheren Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Untere und höhere Naturschutzbehörde stimmen sich insoweit ab. Die untere bzw. höhere Naturschutzbehörde bestimmt außerdem den Turnus des Monitorings anhand des konkreten Einzelfalls.
- 16 Die Durchführung sowie die Wirksamkeit der in der naturschutzrechtlichen Anordnung festgelegten Maßnahmen müssen im Rahmen eines Monitorings geprüft werden.
- 17 Wenn das Monitoring zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Ergebnis kommt oder auf andere Art und Weise festgestellt wird, dass die Fläche mit den vereinbarten Maßnahmen innerhalb von sechs Jahren den Status einer FFH-Mähwiese noch nicht erreicht hat, sind weitergehende Maßnahmen zu prüfen. Eine einmalige Vertragsverlängerung um maximal sechs weitere Jahre kommt in Betracht, wenn sich die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands abzeichnet. Ggf. sind die in der Vereinbarung festgelegten Maßnahmen anzupassen.

- 18 Wenn das Monitoring (siehe Ziffer 15) zum Ergebnis kommt oder auf andere Art und Weise festgestellt wird, dass der Bewirtschafter die vereinbarten Maßnahmen nicht umgesetzt hat, innerhalb von sechs Jahren der Status einer FFH-Mähwiese nicht erreicht wurde und eine Vertragsverlängerung bzw. Vertragsanpassung nicht zustande kommt oder keinen Erfolg verspricht, ist eine naturschutzrechtliche (Wiederherstellungs-) Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 und/oder ggf. nach § 17 Abs. 8 BNatSchG sowie ggf. nach § 7 Abs. 2 USchG i.V.m. § 19 BNatSchG zu verfügen.
- 19 Wenn das Monitoring zum Ergebnis kommt, dass die angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, sind Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen (Androhung, Zwangsgeld, Ersatzvornahme) einzuleiten.
- 20 Hat der Bewirtschafter den Verlust der FFH-Mähwiese nicht verursacht, so dass die Wiederherstellung der FFH-Mähwiese von ihm nicht verlangt werden kann, ist der Abschluss eines LPR-Vertrags zur Extensivierung der Nutzung mit dem Ziel der Wiederherstellung einer FFH-Mähwiese anzustreben.
- 21 Wenn die betreffende Fläche wieder die Eigenschaften einer FFH-Mähwiese hat, kann der öffentlich-rechtliche Vertrag ggf. bereits vor Ablauf von sechs (bzw. bei Verlängerung 12) Jahren beendet werden. Die betreffende Fläche wird aus der FFH-Mähwiesen-Verlustkulisse entlassen und in die FFH-Mähwiesenkulisse zum nächstmöglichen Stichtag (in der Regel November des laufenden Jahres) aufgenommen, so dass - vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel - eine Förderung nach FAKT B 5 möglich wird. Eine Förderung über LPR sollte nur dann erfolgen, wenn zusätzliche, über den Erhalt der FFH-Mähwiese hinausgehende Anforderungen aus der FFH-Richtlinie vorliegen. Dies kann z.B. bei gleichzeitigem Vorkommen bestimmter naturschutzfachlich bedeutender Tier- und Pflanzenarten der Fall sein.